

| | |
|-------------------|---------------|
| AZ: -20- JAB 2022 | Frau von Hoff |
|-------------------|---------------|

Drucksache Nr.: 0329/2023/DS

=====

| Beratungsfolge | Termin | Status | Behandlung |
|--|------------|--------|----------------------|
| Ausschuss für Finanz- und Vergabeangelegenheiten | 11.09.2024 | Ö | Vorberatung |
| Hauptausschuss | 17.09.2024 | Ö | Vorberatung |
| Ratsversammlung | 24.09.2024 | Ö | Endg. entsch. Stelle |

Berichterstatter:

Oberbürgermeister Bergmann /
Erster Stadtrat Knapp

Verhandlungsgegenstand:

**Jahresabschluss und Lagebericht 2022
mit Schlussbericht des Fachdienstes
Rechnungsprüfung**

A n t r a g:

Nach § 91 i. V. m. § 92 Abs. 3 der Gemein-
deordnung für Schleswig-Holstein wird zu-
gestimmt:

- a) dem Jahresabschluss und dem Lage-
bericht 2022 in der vorgelegten
Form
- b) dem Schlussbericht über die Prüfung
des Jahresabschlusses und des
Lageberichtes 2022
- c) der Zuführung des Jahresüberschus-
ses 2022 zur ErgebnISRücklage und
der Allgemeinen Rücklage

IRIS:

Finanzpolitisch nachhaltig handeln.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Begründung:

Der Fachdienst Rechnungsprüfung hat gemäß § 92 der Gemeindeordnung den Jahresabschluss und den Lagebericht mit allen Unterlagen dahingehend zu prüfen, ob

1. der Haushaltsplan eingehalten ist,
2. die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt worden sind,
3. bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren worden ist,
4. das Vermögen und die Schulden richtig nachgewiesen worden sind,
5. der Anhang zum Jahresabschluss vollständig und richtig ist,
6. der Lagebericht zum Jahresabschluss vollständig und richtig ist.

Nach § 92 Abs. 2 der Gemeindeordnung hat der Fachdienst Rechnungsprüfung seine Bemerkungen in einem Schlussbericht zusammenzufassen. Gemäß § 92 Abs. 3 der Gemeindeordnung legt der Oberbürgermeister der Ratsversammlung den Jahresabschluss und den Lagebericht mit dem Schlussbericht des Fachdienstes Rechnungsprüfung der Gemeindevertretung zur Beratung und Beschlussfassung vor.

Darüber hinaus beschließt die Gemeindevertretung gemäß § 92 Abs. 3 der Gemeindeordnung auch über die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrages. Nach § 26 Abs. 3 der bis 31.12.2023 geltenden Gemeindehaushaltsverordnung Doppik (GemHVO-Doppik) sind Jahresüberschüsse, soweit sie nicht zum Ausgleich eines vorgetragenen Jahresfehlbetrages benötigt werden, der Ergebnizrücklage oder der Allgemeinen Rücklage zuzuführen.

In der Schlussbilanz 2022 ist ein vorgetragener bilanzieller Jahresfehlbetrag nicht vorhanden. Die Ergebnizrücklage betrug im Jahresabschluss 2022 21.061.264,92 Euro. Der Jahresabschluss 2022 weist einen Jahresüberschuss in Höhe 43.827.101,25 Euro aus. Die Ergebnizrücklage soll nach § 25 Absatz 3 der Gemeindehaushaltsverordnung Doppik mindestens 10 % und darf höchstens 33 % der Allgemeinen Rücklage betragen. Das sind in Neumünster zwischen 14,5 Mio. Euro und 47,9 Mio. Euro.

Zur Einhaltung der gesetzlichen Obergrenzen wird vorgeschlagen, den Jahresüberschuss zur Aufstockung der Ergebnizrücklage um 26.786.892,39 Euro und zur Aufstockung der Allgemeinen Rücklage um 17.040.208,86 Euro zu verwenden. Die Ergebnizrücklage wird dann 47.848.157,31 Euro und damit entsprechend 33 % der Allgemeinen Rücklage betragen.

Im Auftrag

Bergmann
Oberbürgermeister

Knapp
Erster Stadtrat

Anlagen:

Jahresabschluss und Lagebericht 2022
Schlussbericht 2022